

Betriebsveranstaltungen und 110 EUR-Freibetrag

Der Begriff der Betriebsveranstaltung, ihrer Steuerfreiheit sowie die Berechnung des hierfür vorgesehenen **Freibetrags** von 110 EUR wurden erstmals mit Wirkung **ab 01.01.2015** in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG) gesetzlich geregelt.

Bisher war bei Betriebsveranstaltungen von einer Freigrenze von 110 EUR pro teilnehmenden Arbeitnehmer je Veranstaltung auszugehen. Seit 2015 gilt im Rahmen einer Gesetzesänderung jedoch ein **Freibetrag**. Aufwendungen bis 110 EUR je teilnehmenden Arbeitnehmer sind somit steuerfrei, nur der **übersteigende** Betrag unterliegt der Besteuerung.

Die gesetzliche Neuregelung tritt hinsichtlich der Berechnung des Freibetrags der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) aus 2013 zur Freigrenze entgegen, die zugunsten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber erging und der Auffassung der Finanzverwaltung widersprach.

Nach den Urteilen des BFH waren z.B. die Kosten der Organisation, wie Raummiete oder Kosten für einen Eventveranstalter, nicht in die 110 EUR-Grenze einzubeziehen. An- und Abreisekosten der Arbeitnehmer galten als beruflich veranlasste Reisekosten, die steuerfrei ersetzt werden konnten und nicht in die 110 EUR-Grenze einzurechnen waren. Kosten für Angehörige eines Arbeitnehmers (z.B. Ehepartner) wurden, bis auf einige Ausnahmen, nicht mehr dem Arbeitnehmer zugerechnet. Damit verdoppelte sich die Freigrenze.

Die Neuregelung des EStG knüpft hingegen wieder an die Rechtslage vor den Urteilen des BFH in 2013 an.

I. Begriff der Betriebsveranstaltung laut EStG

1. Es handelt sich um eine übliche betriebliche Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (Jubiläums- und Weihnachtsfeiern sowie Betriebsausflüge).

Eine übliche Betriebsveranstaltung ist nur dann gegeben, wenn der Teilnehmerkreis sich überwiegend (> 50%) aus Betriebsangehörigen, deren Begleitpersonen und ggf. Leiharbeitnehmern oder Arbeitnehmern anderer Unternehmen im Konzernverbund zusammensetzt und allen Betriebsangehörigen offen steht. Zudem muss ihr ein **gewisses Eigengewicht** zustehen und über **bloße Geschenkeverteilung hinausgehen** (z.B. Veranstaltung mit Bewirtung, Vorführungen, Vorträgen).

2. Die Teilnahme steht nur einem Betriebsteils zu.....zulässig?

Ja, denn als Betriebsveranstaltungen gelten auch Veranstaltungen für bestimmte Abteilungen oder Organisationseinheiten, Veranstaltungen ausschließlich für Mitarbeiter im Ruhestand (Pensionärs-treffen) oder Treffen der Mitarbeiter, die bereits im Unternehmen ein rundes Arbeitnehmerjubiläum gefeiert haben.

Eine Begrenzung des Teilnehmerkreises nach Stellung des Arbeitnehmers, nach Gehaltsgruppe oder nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit stellt jedoch eine unzulässige Bevorzugung dar.

Keine Betriebsfeiern sind betriebliche Veranstaltungen zur Ehrung oder Verabschiedung eines einzelnen Arbeitnehmers oder anlässlich eines runden Arbeitnehmergeburtstages.

3. Die Steuerfreiheit gilt für zwei Betriebsveranstaltungen jährlich.

Auf die Dauer der einzelnen Veranstaltung kommt es nicht an. Bei mehr als zwei Veranstaltungen kann der Arbeitgeber die beiden Veranstaltungen bestimmen, die steuerfrei zu stellen sind. Da die Teilnahme personenbezogen ist muss jeder Mitarbeiter gesondert betrachtet werden.

4. Soweit die Zuwendungen einschließlich Umsatzsteuer 110 EUR je Veranstaltung und Teilnehmer übersteigen, gehören sie zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Bei der Ermittlung der Gesamtsumme der Aufwendungen sind die Kosten für

- Speisen und Getränke
- Fahrt- und Übernachtungskosten
- Eintrittskarten für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen
- Geschenke
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen (z.B. Raummiete, Musik)

mit einzubeziehen.

Bei der Berechnung der Aufwendungen pro Person ist gem. EStG nicht auf die für die Veranstaltung angemeldeten Mitarbeiter abzustellen, sondern auf die Anzahl der Teilnehmenden.

Zuwendungen an Ehegatten oder Angehörige des Arbeitnehmers sind diesem zuzurechnen.

II. Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht

Wird der Freibetrag von 110 EUR je teilnehmender Arbeitnehmer überschritten, so ist nur der über die 110 EUR hinausgehende Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig. Die Lohnsteuer kann aber durch den Arbeitgeber mit 25 % pauschaliert werden. In diesem Fall sind die Zuwendungen Beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.